

Integration von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung
-
Rahmenbedingungen, Herausforderungen und Chancen

Integration von Schutzsuchenden in Arbeit, Ausbildung und Praktika
nur mit Ihnen
den Unternehmerinnen und Unternehmern des Landes,
wird es gelingen!

Soziodemografische Struktur

Zur Alters- und Bildungsstruktur liegen noch keine repräsentativen Daten vor!!!

IAB Bericht 14/2015

Herkunftsländer

- Im Durchschnitt der ersten acht Monate 2015 durchschnittlich 53% aus Kriegs- und Krisenländern* und 31% aus den Westbalkanstaaten **
- Im August 76% aus Kriegs- und Krisenländern und 12% aus den Westbalkanstaaten

Altersstruktur

- 55% der Asylantragsteller 2014 waren jünger als 25 Jahre
- 81% der Asylantragsteller 2014 waren jünger als 35 Jahre

* Kriegs- und Krisenländer: Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia, Syrien

** Westbalkanstaaten: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien

Soziodemografische Struktur

Zur Alters- und Bildungsstruktur liegen noch keine repräsentativen Daten vor!!!

Unter den registrierten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und den Erwerbslosen aus den Kriegs- und Krisenländern * bildet sich folgendes Bildungsniveau ab:

- akademische Bildung: 8%
- berufsqualifizierende Abschlüsse: 8%
- keine abgeschlossene Berufsausbildung: 71% (keine formale Qualifikation nach deutschem Standard)

Arbeitsmarktintegration (Migrationsstichprobe)

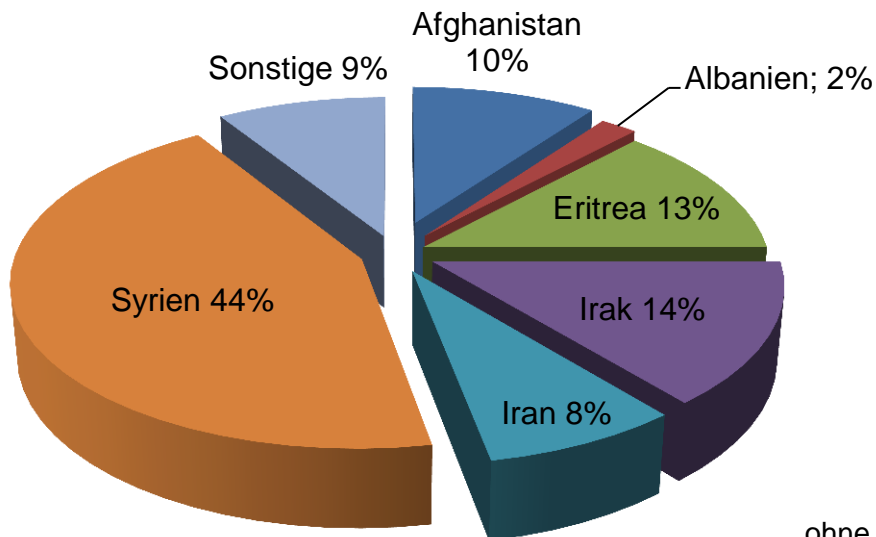
- gelingt im Zuzugsjahr bei 8% der Flüchtlingen
- steigt nach fünf Jahren auf einen Anteil von 50%

* Kriegs- und Krisenländer: Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia, Syrien

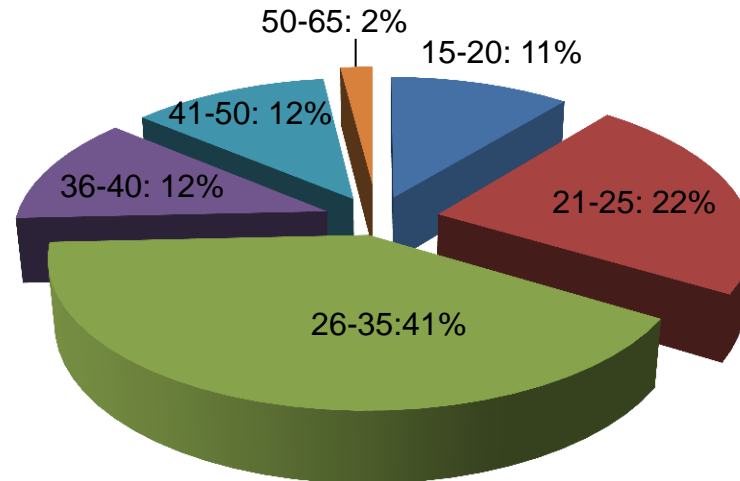
Eindrücke aus dem mobilen Einsatzteam in Schleswig-Holstein

(auf der Basis von 472 Gesprächen)

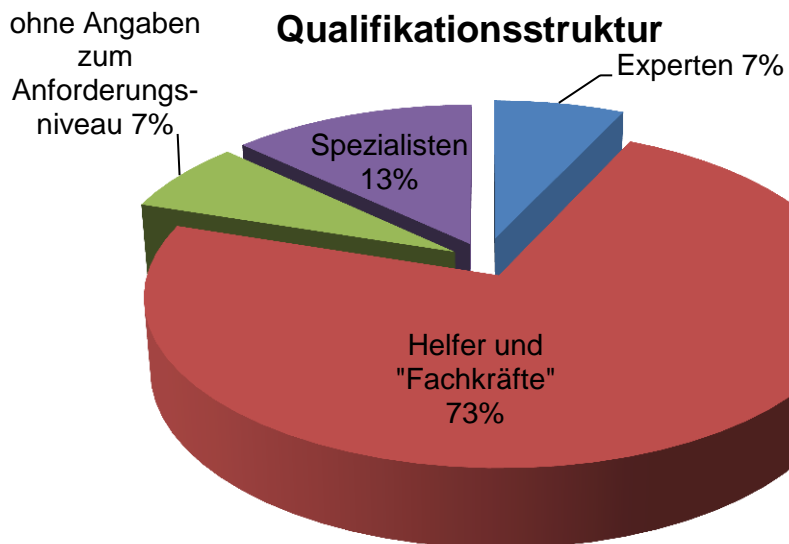
Herkunftsland



Altersstruktur

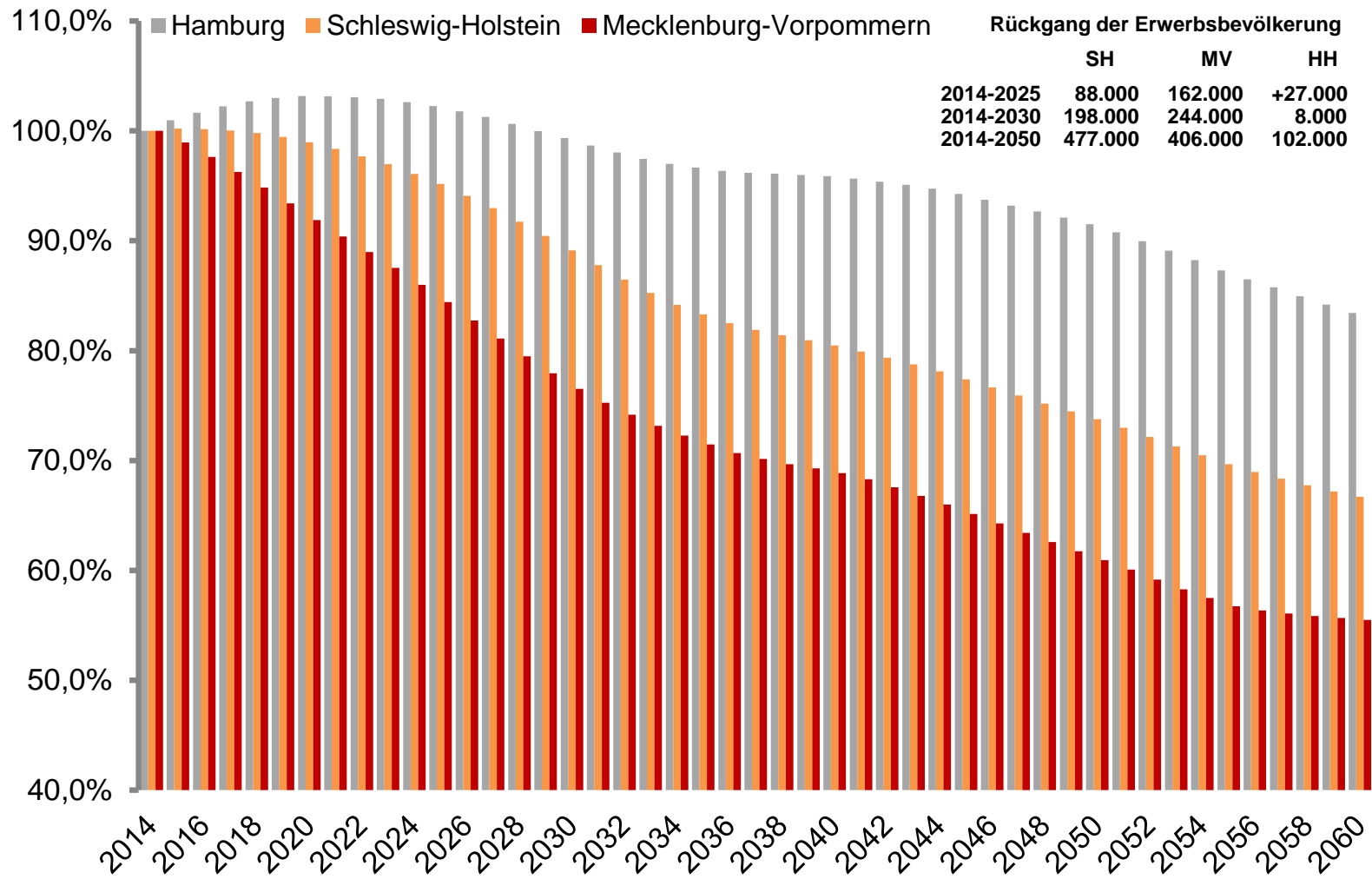


Qualifikationsstruktur



- 74% sind 35 Jahre und jünger
- 73% verfügen über keine formale Qualifikation nach deutschem Standard
- 79% kommen aus Herkunftsländern mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit
- 89% männliche Asylbewerber; 11% weibliche Asylbewerberinnen

Entwicklung der Bevölkerung (15- bis unter 65-Jährige) in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern bis 2060



Quelle: 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes

Aufenthaltsstatus

- Asylberechtigte** sind Personen, über deren Antrag auf Asyl bzw. deren Anerkennung als Flüchtling positiv entschieden wurde
- Asylbewerber** haben einen Antrag auf Anerkennung auf Asylberechtigung gestellt und befinden sich im laufenden Antragsverfahren → Aufenthaltsgestattung
- Geduldete** sind abgelehnte Asylbewerber, die zur Ausreise verpflichtet sind, die aber vorerst nicht abgeschoben werden
- „BüMA“-Inhaber** sind Personen, die nach der Erstregistrierung im Besitz einer „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ sind und noch keinen Asylantrag stellen konnten
(Herkunftsländer mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit : Syrien, Eritrea, Iran, Irak)

Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung - § 39 Aufenthaltsgesetz

Einer Beschäftigung darf nur zugestimmt werden, wenn

- keine bevorrechtigten Bewerber vorhanden sind (Deutsche, EU-/EWR-Staatsbürger, ausländische Staatsbürger mit dauerhaftem Aufenthaltsstatus) → **Vorrangprüfung**
- und
- der Flüchtling zu gleichen Bedingungen beschäftigt wird wie „Stammpersonal“ → **Prüfung der Arbeitsbedingungen**

Arbeitsmarktzugang

Arbeitsmarktzugang (Regelfall)

- Wurde **der Asylantrag positiv beschieden (Asylberechtigte)**, besteht ein uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
- für **Asylbewerber** (ein Antrag auf Asyl wurde gestellt) und **Geduldete** (der Antrag auf Asyl wurde abgelehnt, aber auf eine Abschiebung wird verzichtet)
 - ✓ besteht in den ersten drei Monaten des Aufenthalts ein Arbeitsverbot
 - ✓ ab dem vierten Monat kann die Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis für eine konkrete Beschäftigung erteilen (Vorrangprüfung und Prüfung der Arbeitsbedingungen)
 - ✓ ab dem 15. Monat des ununterbrochenen Aufenthalts entfällt die Vorrangprüfung für **Asylbewerber** und **Geduldete** (die Arbeitsbedingungen werden weiterhin geprüft)
 - ✓ eine Beschäftigung als Leiharbeitnehmer ist für **Asylbewerber** und **Geduldete** erst nach Ablauf von 15 Monaten möglich
- Asylbewerbern aus **sicheren Herkunftsstaaten*** ist es während des Asylverfahrens nicht erlaubt zu arbeiten, wenn der Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde

* Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro,, Senegal, Serbien

Arbeitsmarktzugang

es ist immer einen Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich

Praktika

- Praktika sind rechtlich als Beschäftigung zu werten und unterliegen grundsätzlich der Zustimmungspflicht der BA sowie den Bestimmungen zum Mindestlohn
- **mindestlohnfreie Praktika** bedürfen keiner Zustimmung der BA, und zwar
 - Pflichtpraktika auf Grund schul- oder ausbildungsrechtlicher Bestimmungen (Schülerpraktika)
 - zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder ein Studium (max. 3 Mon.)
 - Praktika während einer Berufs- oder Hochschulausbildung (max. 3 Mon.)
 - bei Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung (EQ)
 - bei Teilnahme an einer Berufsausbildungsvorbereitung
 - im Rahmen einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach §45 SGB III (Ausnahme: eine Zustimmung der Ausländerbehörde ist bei Maßnahmen nach §45 SGB III nicht erforderlich)

Arbeitsmarktzugang

Ausbildungsmarktzugang

- Wurde **der Asylantrag positiv beschieden**, besteht ein uneingeschränkter Zugang zum Ausbildungsmarkt, auch zu arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, hier insbesondere Leistungen der **Assistierten Ausbildung**
- betriebliche Berufsausbildungen dürfen Asyl**bewerber** (Asylantrag ist gestellt) und Geduldete nach einer Wartezeit von drei Monaten beginnen
 - eine Zustimmung der BA ist nicht erforderlich
 - für den konkreten Ausbildungsplatz ist aber eine Beschäftigungserlaubnis zu beantragen
- für **schulische** Berufsausbildungen bedürfen Asyl**bewerber** (Asylantrag ist gestellt) und Geduldete keine Genehmigung der Ausländerbehörde oder Zustimmung der BA

Sprache ist die wichtigste Voraussetzung

Angebote und Wege

- Integrationskurse (allgemeines Deutsch) des BAMF
- ESF Sprachkurse (berufsbezogenes Deutsch) des BAMF
- STAFF (Starterpaket für Flüchtlinge) - Einstieg in die deutsche Sprache gefördert durch das Land Schleswig-Holstein
- Deutschförderung im Rahmen der Schul- und Berufsschulpflicht
- Angebote der Volkshochschulen oder anderer Träger
- Einstiegskurse in die deutsche Sprache der Bundesagentur für Arbeit

Zu guter Letzt

- Für weitergehende Informationen und Fragen stehen Ihnen im Anschluss die Experten in den **Workshops** zur Verfügung
- Auch **Kollegen/innen des Mobilen Einsatzteams** können Sie in der Pause oder beim anschließenden get together unmittelbar befragen
- Für **Fragen im Nachgang** stehen Ihnen die Ansprechpartner Ihres **Arbeitgeberservice vor Ort** zur Verfügung → siehe ausliegendes Merkblatt

und nicht vergessen

**Ihre Angebote für Schutzsuchende
bitte auf dem Bogen eintragen,**

den Sie auf Ihrem Stuhl vorgefunden haben
→ **sie bekommen hierzu bis Ende der Woche eine
Rückmeldung von Ihrem Arbeitgeberservice**